

Stadt Bottrop

Tätigkeitsbericht
der Beratungs- und Prüfbehörde nach
dem WTG

gemäß § 14 Abs. 12 Wohn- und Teilhabegesetz NRW

für die Jahre 2021 und 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines/Einleitung	- 4 -
2.	Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	- 4 -
	2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	- 4 -
	2.2 Fortbildungen	- 4 -
	2.3 Qualitätsmanagement.....	- 5 -
	2.3.1 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung.....	- 5 -
	2.3.2 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung.....	- 5 -
3.	Wohn- und Betreuungsangebote	- 6 -
	3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	- 6 -
	3.1.1 Geltungsbereich des WTG	- 6 -
	3.1.2 Anzahl der Wohn- und Betreuungsangebote und Plätze nach dem WTG	- 6 -
	3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht.....	- 7 -
	3.2.1 Leistungsangebote	- 7 -
	3.2.2 Rechtsgrundlagen.....	- 8 -
4.	Tätigkeiten der WTG-Behörde	- 8 -
	4.1. Beratung und Information	- 8 -
	4.2 Überwachung.....	- 9 -
	4.2.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	- 9 -
	4.2.2 Anlassprüfungen.....	- 10 -
	4.2.3 Prüfungsergebnisse.....	- 11 -
	4.2.4 Quantitative Angaben (ob und) über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK.....	- 13 -
	4.2.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen	- 13 -
	4.2.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle	- 13 -
	4.2.7 Beschwerdebearbeitung	- 14 -
	4.2.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/ Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)	- 15 -
	4.3 Tätigkeiten während der Corona-Pandemie	- 15 -
	4.3.1 Rechtsgrundlagen.....	- 15 -
	4.3.2 Verstöße gegen Allgemeinverfügung und Verordnungen/ Maßnahmen.....	- 16 -
	4.3.3 Sonstiges.....	- 16 -
	4.4 Zusammenarbeit und Kooperation.....	- 18 -
	4.5 Sonstiges	- 19 -

5.	Entwicklungen und Ausblick	- 19 -
6.	Ansprechpartnerinnen	- 21 -
7.	Verweise	- 21 -

*Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer*innen, im Fließtext verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.*

1. Allgemeines/Einleitung

Nach § 14 Abs. 12 WTG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle 2 Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Zwecks Vereinheitlichung der Tätigkeitsberichte wurde seitens des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter ein Strukturvorschlag erarbeitet und den WTG-Behörden zur Verfügung gestellt. Der Bericht ist gem. § 14 Abs. 12 S. 2 WTG unter Beachtung des Datenschutzes den kommunalen Vertretungsgremien und der Bezirksregierung zur Verfügung zu stellen und zu veröffentlichen.

Der vorliegende Bericht der WTG-Behörde umfasst die Berichtsjahre 2021 und 2022.

In den Jahren 2021 und 2022 war die Arbeit der WTG-Behörde weiterhin stark geprägt durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen zusätzlichen Aufgaben (nähere Ausführungen s. 4.3).

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die WTG-Behörde ist dem Sozialamt (Abteilung 50/1) angegliedert und zurzeit mit zwei Vollzeitstellen (zwei Mitarbeiterinnen, Diplom-Verwaltungswirtin und Bachelor of Laws KVD) des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besetzt. Weitere Mitarbeiter im Gesundheitsamt (Pflegefachkräfte) unterstützen die WTG-Behörde im Bereich der pflegefachlichen Begutachtung und Auswertung der Bewohnerdokumentationen im Rahmen der Regelbegehungen und anlassbezogenen Begehungen. In allen Fachfragen in den Bereichen Hygiene/Infektionsschutz und Arzneimittelsicherheit erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen des Gesundheitsamtes für Umwelthygiene und Infektionsschutz sowie der Arzneimittelaufsicht.

2.2 Fortbildungen

Fortbildungen der Verwaltungskräfte:

2021:

- Ordnungsverfügungen und Ordnungswidrigkeitenverfahren auf der Grundlage des Wohn- und Teilhabegesetzes

2022:

- Die UN-BRK und das BTHG (online)
- Grundlagenseminar zum Wohn- und Teilhabegesetz NRW
- Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Pflege
- Grundlage von Beiräten in der stationären Einrichtung (online)
- Fachtagung bpa „Rettet das GVWG die Pflege?“
- Auftaktveranstaltung der Landesinitiative Gewaltschutz NRW (online)

- Personalbedarfsfeststellung heute und das neue Leistungssystem der Eingliederungshilfe NRW (Frau Arntz, LWL, online)

Fortbildungen der Pflegefachkräfte:

- Auftaktveranstaltung zu den 2. Hospiz- und Palliativtagen (online)
- Dialogforum Vernetzung Verantwortlicher aus Kommunen zur Ernährung von Senioren in NRW
- Auffrischung Ersthelfer

Es ist festzustellen, dass spezifische Fortbildungen für WTG-Behörden selten angeboten werden.

2.3 Qualitätsmanagement

2.3.1 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- Teilnahme an den Dienstbesprechungen des zuständigen Ministeriums mit den WTG-Behörden
- Teilnahme an Dienstbesprechungen der Bezirksregierung/Veranstaltungen der Bezirksregierung zum Meinungsaustausch mit den WTG-Behörden
- Regelmäßiger Austausch mit den WTG-Behörden der Regierungsbezirke Münster und Düsseldorf im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Arbeitskreisen über wesentliche Themen zum WTG, auch über konkrete Einzelfälle einschließlich der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen

2.3.2 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- Regelmäßiger Austausch mit dem Team (Pflegefachkräfte, Arzneimittelaufsicht, Hygieneaufsicht) in Form eines Fallmanagements
- Teilnahme an Fortbildungen
- Teilnahme an Fachtagungen
- Fachliteratur
 - Kommentar: Kassen/ Fahnenstich – Wohn- und Teilhabegesetz NRW
 - Kommentar: Frank Dickmann – Wohn- und Teilhabegesetz, Alten- und Pflegegesetz
 - Kommentar: Froese/ Michelchen – Wohn- und Teilhabegesetz NRW
 - Zeitschrift: „Altenheim“- Vincentzverlag

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

3.1.1 Geltungsbereich des WTG

Gemäß § 2 Abs. 1 WTG gilt das Gesetz für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen.

Angebote im Sinne des WTG sind gem. § 2 Abs. 2 WTG:

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (anbieter- und selbstverantwortete WGen)
3. Angebote des Servicewohnens,
4. ambulante Dienste und
5. Gasteinrichtungen (Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen).

3.1.2 Anzahl der Wohn- und Betreuungsangebote und Plätze nach dem WTG (Stand: 31.12.2022)

	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Plätze	davon in Außenwohn- gruppen
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 18 WTG)			
Pflege/Senioreneinrichtungen (SGB XI)	15	1391	
Einrichtungen der Eingliederungshilfe (SGB XII)	6	273	70
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften (§ 24 Abs.3 WTG)			
Demenz	5	48	
Beatmung/ Intensivpflege	1	6	
Gasteinrichtungen (§ 36 WTG)			
Kurzzeitpflege (solitär)	1	18	
Hospiz	1	8	
Tagespflege	4	70	

Weitere anzeigepflichtige Angebote (lt. PfADwtg Stand 31.12.2022)	Anzahl
Servicewohnen (§ 31 WTG)	2
Ambulante Dienste (§ 33 WTG)	31
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften (§ 24 Abs. 2 WTG)	0

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

3.2.1 Leistungsangebote

- Februar/März 2021: Beteiligung an der Auswertung der Interessensbekundung der Neuausschreibung von 15 Plätzen Tagespflege im Bottroper Norden (Ausschreibung vom 08.12.2020) sowie an der Erteilung der Bedarfsbestätigung
- März 2022:
- Inbetriebnahme von drei Demenz- Wohngemeinschaften an der Klosterstraße in Bottrop
 - Fertigstellung und Abnahme des Bauteils B2 des Caritas Seniorenzentrums St. Teresa
- Juni 2022: Übernahme der Einrichtungen Haus am Ehrenpark und Seniorenwohnanlage Christophorus durch die Alloheim Senioren-Residenzen SE
- Juli 2022: Einstellung des Betriebs der Intensiv- und Beatmungspflege *HomeCare Intensivpflege*
- Im 3. & 4 Quartal 2022:
- Ausschreibung von 80 Plätzen in der stationären Dauerpflege in Batenbrock-Nord/Boy
 - Ausschreibung von 80 Plätzen in der stationären Dauerpflege sowie 20 Kurzzeitpflegeplätzen in Kirchhellen
 - Sichtung der Unterlagen der Interessensbekundungen, erste Vorgespräche mit den zukünftigen Betreibern
 - Zusammenarbeit mit dem LWL (Beauftragung zur fachlichen Stellungnahme, Gesprächstermine etc.)

3.2.2 Rechtsgrundlagen

März 2021: Empfehlung zur Gebührenfestsetzung

Ende 2022: Entwurf zur Novellierung des WTG NRW (Neufassung ab dem 01.01.2023)

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1. Beratung und Information

Im Wohn- und Teilhabegesetz ist der Grundsatz „Beratung vor Anordnung“ in § 15 des Allgemeinen Teils verankert. Er stellt die beratende Funktion der WTG-Behörde vor die ordnungsbehördlichen Befugnisse und Eingriffsrechte.

Im Berichtszeitraum wurden, abgesehen von den im Rahmen der Regel- und Anlassprüfungen durchgeführten Beratungen, nochmals 30 Beratungen (in 2021: 19, in 2022: 11) von unterschiedlichen Personenkreisen wie z. B. Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen, Bewohnern, Angehörigen, Betreibern und Mitarbeitern zu Inhalten des WTG in Form von persönlichen Gesprächen, Telefonaten oder Schriftwechseln durchgeführt.

Adressaten der Beratungen	2021	2022
Einrichtungsleitungen	6	5
Pflegedienstleitungen	0	0
Betreiber von Leistungsangeboten	2	0
Angehörige/Betreuer*innen	4	1
Bewohner*innen	0	0
Mitarbeiter*innen	1	0
Personen mit berechtigtem Interesse	2	2
Ambulante Dienste	4	3
anonym	0	0

Inhalte der Beratungen	2021	2022
Pflege und Betreuung	6	2
Leistungsangebot	4	2
Wohnen	1	1
Hauswirtschaft	0	0
fachliche Anforderungen an das Personal	2	2
Finanzielle Angelegenheiten	2	0
Umgang mit schwierigen Bewohner*innen/ Angehörigen	2	1
Gesetzliche Vorgaben	2	3

Zur anteiligen zeitlichen Quote der Beratungstätigkeit im Verhältnis zur eigentlichen Überwachungstätigkeit wurden im Berichtszeitraum keine Erhebungen durchgeführt.

Zusätzlich zu den allgemeinen Beratungen fanden auch Beratungen und Besichtigungen von Einrichtungen im Rahmen von (geplanten) Baumaßnahmen statt (Bauabnahmen gemeinsam mit dem LWL, 2022: 1). Regelmäßige Treffen aufgrund großer Bauvorhaben mit allen Beteiligten (LWL, Bauamt, Träger, Bauherr, Architekt etc...), Präsenz, Überarbeitung der Pläne etc.

Beratung zu Baumaßnahmen	2021	2022
Ausschreibungsverfahren	0	3
Planung/Bau neuer Einrichtungen	11	5
Umbau bestehender Einrichtung	4	2
Allgemeines	1	1

Darüber hinaus erfolgte auch in den Jahren 2021 und 2022 zu allen Themenbereichen, die die Corona-Pandemie betreffen, eine hohe Anzahl an Beratungen von Einrichtungen, ambulanten Diensten und Angehörigen telefonisch oder schriftlich. Näheres hierzu wird unter Ziffer 4.3 erläutert.

4.2 Überwachung

4.2.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Die Form der Qualitätssicherung ist für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot in § 23 WTG, für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in § 30 WTG und für Gasteinrichtungen in § 41 WTG geregelt.

Danach sind Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot in der Regel jährlich, abweichend davon in einem Abstand von maximal zwei Jahren zu prüfen, sofern bei der letzten Prüfung keine Mängel festgestellt wurden, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich war; gleiches gilt für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften.

Gasteinrichtungen sind in einem Abstand von maximal drei Jahren zu prüfen.

Aufgrund der weiterhin andauernden Corona-Pandemie wurden in 2021 und 2022 nicht alle Einrichtungen geprüft, so dass sich eine von der Gesamtzahl der Einrichtungen abweichende Zahl an Regelprüfungen pro Jahr ergibt.

Auch nach Wiederaufnahme der „normalen“ Regelprüfungen mussten vielfach geplante Termine kurzfristig (z. B. aufgrund akuter Ausbruchsgeschehen) abgesagt werden.

Eine Nachholung aller bisher regelhaft notwendigen Termine konnte im Berichtszeitraum nicht vollumfänglich erfolgen.

Einrichtungsform	2021	2022
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 18 WTG)		
Pflege- /Senioreneinrichtungen (SGB XI)	1	4
Einrichtungen der Eingliederungshilfe (SGB XII)	1	0
Wohngemeinschaften (anbieterverantwortet) (§ 26 WTG)		
Demenz-WG	2	0
Intensivpflege-WG	0	1
Gasteinrichtungen (§ 36 WTG)		
Kurzzeitpflege (solitär)	0	0
Hospiz	0	0
Tagespflege	1	0

Die aufgrund vorgefundener Mängel im Rahmen der Regelprüfungen durchgeführten Nachbegehungen zur Feststellung der Mängelbehebung sind in der Tabelle nicht erfasst.

4.2.2 Anlassprüfungen

Über die Regelprüfungen hinaus erfolgt eine Prüfung dann, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt sind. Anlassprüfungen beziehen sich konkret auf die in der Beschwerde vorgebrachten Sachverhalte.

Im Jahr 2021 erfolgten fünf anlassbezogene Begehungen. Davon erfolgten vier Begehungen coronabedingt (vornehmlich zur Prüfung der Hygiene in den einzelnen Einrichtungen aufgrund diverser Ausbruchsgeschehen) und eine Prüfung aufgrund vorgetragener Beschwerden hinsichtlich des Umgangs mit Betäubungsmitteln sowie anderer pflegerischer Mängel. Im Jahr 2022 wurden zwei anlassbezogene Begehungen (Hinweis auf pflegerische Mängel) zu Regelprüfungen ausgeweitet.

4.2.3 Prüfungsergebnisse

Im Rahmen der Regelprüfungen wurden Mängel vorwiegend in der Prüfkategorie 6 – Pflege und Soziale Betreuung – des Rahmenprüfkataloges festgestellt.

Es traten in jedem der nachfolgend aufgeführten Bereiche Mängel der **Kategorie C** (*Defizite mit Risiko negativer Folgen für die versorgte Person*) auf:

Mobilität:

unzureichendes Risikomanagement, unzureichende Hilfestellungen bei kognitiv beeinträchtigten Personen, unzureichende Sturzprophylaxen

Erhaltene Selbständigkeit bei alltäglichen Verrichtungen (z.B. Körperpflege):
unzureichende Berücksichtigung von individuellen Fähigkeiten, Gewohnheiten und Einschränkungen, unzureichende Berücksichtigung der Intimsphäre oder religiöser Gewohnheiten und Bedürfnisse

Erhaltene Selbständigkeit bei der Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:

zu geringe Möglichkeiten der Beschäftigung und Gestaltung sozialer Kontakte auch nach Ende der pandemiebedingten Beschränkungen

Dekubitusentstehung:

nicht oder nicht fachgerecht eingeschätzte Dekubitusrisiken

Sturzfolgen:

unzureichende Einschätzung der Sturzrisiken

Pflegedokumentation:

Fehlende Aktualisierungen der Informationssammlungen, Risikoerfassungen, Maßnahmenplanungen, fehlende Evaluierungen, Pflegeberichte ohne Verlaufsangaben

Aktualität der Schmerzeinschätzung:

Nicht bedürfnisgerechtes Schmerzmanagement

Es traten in jedem der nachfolgend aufgeführten Bereiche Mängel der **Kategorie D** (Defizite mit eingetretenen negativen Folgen für die versorgte Person) auf:

Mobilität:

Unzureichende Unterstützung bei der Mobilisation, mangelnde Unterstützung bei der Lagerung und bei Transfers

Erhaltene Selbständigkeit bei alltäglichen Verrichtungen (z.B. Körperpflege):

Unzureichende Mund-, Körper- und Nagelpflege, Anzeichen von Flüssigkeitsmangel, unzureichende Kommunikation mit Ärzt*innen, hygienische Mängel z.B. bei der Wundversorgung und der Versorgung von Sonden und Drainagen, Mängel bei der Ausführung ärztlicher Verordnungen

Erhaltene Selbständigkeit bei der Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:

Fehlende oder ungeeignete Beschäftigungsangebote immobiler und kognitiv eingeschränkter Personen nach Ende der pandemiebedingten Einschränkungen

Dekubitusentstehung:

Zu lange Lagerungs- und Mobilisationsintervalle und nicht fachgerechte Lagerung von immobilen Personen, unzureichende Kenntnisse und unzureichende Interventionen bei Auffälligkeiten des Haut- und Wundzustandes mit negativen Folgen, unzureichende Wundversorgung, Hygienemängel, fehlende Wunddokumentation, zu lange Zeitabstände bei Inkontinenzversorgung

Schwerwiegende Sturzfolgen:

Unzureichende oder fehlende Reaktionen auf Sturzereignisse

Unbeabsichtigter Gewichtsverlust:

Fehlende Reaktionen auf Gewichtsverluste z.B. nach Krankenhausaufenthalten

Pflegedokumentation:

Fehlende medizinische Daten, fehlende oder nicht nachvollziehbare Wunddokumentationen, fehlende Arztanordnungen bei der Wundversorgung, fehlende Bewegungsdokumentationen, fehlende Flüssigkeitsprotokolle

Aktualität der Schmerzeinschätzung:

Unzureichendes Schmerzassessment und Einschätzung der Schmerzen, unzureichende Reaktion bei akuten oder chronischen Schmerzen, fehlende Gabe von Bedarfsmedikationen

Darüber hinaus ließen sich vereinzelt Mängel in der Prüfkategorie 2 „Personelle Ausstattung“ feststellen. Diese betrafen beispielsweise die Einhaltung der Fachkraftquote oder die Dokumentation (fehlende Angaben in den Dienstplänen).

In der Mehrzahl der Fälle wurden vorgefundene Mängel nach eingehender Beratung von den Betreuungseinrichtungen behoben oder es wurden zeitnah entsprechende Maßnahmen zur sukzessiven Mängelbeseitigung ergriffen.

Ordnungsrechtliches Handeln gem. § 15 Abs. 2 WTG wird dann erforderlich, wenn festgestellte oder drohende Mängel nicht abgestellt werden. Im Berichtszeitraum wurden gegenüber den Betreibern folgende Anordnungen erlassen:

Art der Einrichtung	2021	2022
EuLa (Pflege Senioren)	1	1

Inhaltlich bezogen sich die gegenüber den Betreibern der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot erlassenen Anordnungen auf folgende Sachverhalte:

- Festgestellte Mängel im Bereich der Pflege (Anordnung mit dem Ziel der sofortigen Mängelbehebung)
- Umgang mit Betäubungsmitteln

4.2.4 Quantitative Angaben (ob und) über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

In 2021/2022 fanden keine gemeinsamen Prüfungen mit dem MDK statt.

4.2.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

	2021	2022
Wechsel der Einrichtungsleitung	3	4
Wechsel der Pflegedienstleitung	2	3
Beiratswahlen	7	10
Bestellung Vertrauenspersonen	4	2
Inbetriebnahmen von Einrichtungen / ambulanten Diensten	2	5
Wegfall von Einrichtungen	0	1

4.2.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Betrugsfälle wurden im Berichtszeitraum nicht bekannt.

4.2.7 Beschwerdebearbeitung

Die geäußerten Beschwerden bezogen sich sowohl im Jahr 2021 als auch im Jahr 2022 hauptsächlich auf Pflege-/ Senioreneinrichtungen.

	2021	2022
Beschwerden insgesamt	15	12
Überprüfung durch Anlassprüfung	5	0
Überprüfung der Beschwerden im Rahmen einer Regelprüfung	0	2
davon begründet	5	2
davon unbegründet	0	0
Teilweise begründet/teilweise unbegründet	0	0
Klärung im Nachhinein nicht mehr möglich	0	0

Die übrigen Beschwerden, denen nicht durch eine anlassbezogene Überprüfung nachgegangen wurde (10 in 2021 und 10 in 2022), konnten durch Beratung des Beschwerdeführers hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise und/oder durch klärende Gespräche mit den Einrichtungs- bzw. Pflegedienstleitungen abgestellt werden. Teilweise konnten Beschwerdegründe nicht mehr nachvollzogen werden, weil die betroffenen Bewohner bereits verstorben waren.

Beschwerdeführer	2021	2022
Angehörige/ Betreuer*innen	10	2
Bewohner*innen	0	1
Mitarbeiter*innen	4	3
anonym	0	0
Sonstige	1	6

Themenbereiche der Beschwerden	2021	2022
Dokumentation	0	1
Pflege	4	3
Soziale Betreuung	3	2
Hygiene	2	0
Medikamente	2	1
Kommunikation mit Ärzten	1	1
Personal	2	1
Wohnqualität/Sicherheit	1	1
Essen und Trinken	0	1
Umgang mit Bewohnern	1	3
Geäußerter Verdacht auf Anwendung von Gewalt i. d. Pflege	0	1
Mangelnde Information der Angehörigen	0	0
Sonstiges	2	5

4.2.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/ Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

In den Jahren 2021 und 2022 wurden keine Befreiungen gem. der o.g. Paragraphen erteilt.

4.3 Tätigkeiten während der Corona-Pandemie

Seit dem Frühjahr 2020 bis zum Sommer/Herbst 2022 war die WTG-Behörde über die originären Tätigkeiten hinaus vorrangig mit Aufgaben befasst, die im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie stehen.

4.3.1 Rechtsgrundlagen

- IfSG
- CoronaAV Einrichtungen
- Allgemeinverfügung der Stadt Bottrop zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz in vollstationären Einrichtungen der Dauer- und/ oder Kurzzeitpflege vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren vom 15.01.2021
- CoronaAVEGHSozH
- CoronaAVPflegeundBesuche
- CoronaSchVO
- CoronaBetrVO
- CoronaEinreiseVO
- CoronaAufnahmeVO
- CoronavirusTestverordnung NRW
- QuarantäneVO
- Coronavirus-Impfverordnung
- CoronaTestQuarantäneVO
- CoronaTeststrukturVO
- CoronavirusTestVO

sowie

- weitere Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse von kurzer Dauer

in der jeweils gültigen Fassung.

4.3.2 Verstöße gegen Allgemeinverfügung und Verordnungen/ Maßnahmen

Anordnung zu Besuchseinschränkungen (insgesamt neun)

- vier Besuchseinschränkungen im Januar 2021
- eine Besuchseinschränkung im Februar 2021
- eine Besuchseinschränkung im April 2021
- eine Besuchseinschränkung im November 2021
- eine Besuchseinschränkung im Dezember 2021
- eine Besuchseinschränkung im Januar 2022

Untersagung der Aufnahme weiterer Nutzer

- eine Anordnung im Oktober 2021

weitere Anordnungen u.a. (Einzelfallentscheidungen von kurzer Dauer)

- Einsatz vollständig geimpften Personals im Bewohnerkontakt
- Untersagung von Gemeinschaftsaktivitäten
- Untersagung, Personal wohnbereichsübergreifend einzusetzen
- FFP2-Maskenpflicht für Personal bei Bewohnerkontakt; Maskenpflicht für Bewohner, soweit möglich mindestens med. Mund-Nasen-Schutz
- Kohortierung (positive Bewohner, Verdachtsfälle und negative Bewohner)
- Testung aller Besucher mittels PoC-Schnelltest
- Vorhalten eines Lüftungskonzepts

Es erfolgte ein enger Austausch mit dem Gesundheitsamt (Infektionsschutz) und dem Fachbereich Recht und Ordnung hinsichtlich der zu treffenden Anordnungen.

Weitere Rücksprachen erfolgten darüber hinaus mit dem MAGS NRW und der Bezirksregierung Münster. In den Fällen, in denen das Herstellen des Einvernehmens mit dem Ministerium erfolgen musste, wurde dies entsprechend eingeholt.

Telefonische Weisungen zur korrekten Umsetzung der jeweils gültigen rechtlichen Regelungen wurden an verschiedene Leistungsanbieter erteilt.

4.3.3 Sonstiges

Während der Pandemie war die WTG-Behörde mit zahlreichen Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des originären Aufgabengebietes betraut:

a) Beratungen

- Es fanden dauerhaft allgemeine Beratungsgespräche in Bezug auf den Inhalt und die Umsetzung der jeweils (neuen) gültigen rechtlichen Regelungen statt. Beraten wurden dabei Einrichtungen/Träger sowie Bewohner und Angehörige gleichermaßen. Zudem wurden neue Regelungen/rechtliche Veränderungen für Krisenstabstreffen aufbereitet.
- Ebenfalls fanden regelmäßig Telefonkonferenzen (zumeist unter Beteiligung des Gesundheitsamtes der Stadt Bottrop) statt. Diese befassten sich mit den unterschiedlichsten Themenbereichen (z. B. akute Ausbruchsgeschehen, Vermittlung neuer Inhalte (Rechte/Pflichten) aufgrund neuer Allgemeinverfügungen, Umsetzung von Hygienekonzepten, Quarantänen, Isolierstationen, Verordnungen und Erlasse, zur Einschätzung der aktuellen Lage in den Einrichtungen, zum weiteren Vorgehen bei Testungen, zum Thema Impfungen...).
- Alle Betroffenen wurden darüber hinaus kontinuierlich über neue rechtliche Regelungen informiert (telefonisch, per Email).

b) Prüfung der geforderten Besuchskonzepte, Testkonzepte und Konzepte zur Vermeidung von Personalmangel.

c) Vermittlung zwischen Krankenhäusern/Einrichtungen (z. B. bei Rückführung positiver Patienten/Bewohner in die Häuslichkeit)

d) Trotz eingeschränkter Zuständigkeit (WTG), wurden auch die ambulanten Dienste während der Hochphase der Pandemie umfänglich durch die WTG-Behörde mit betreut und in vielen Angelegenheiten beraten.

e) Die WTG-Behörde kümmerte sich zudem um Personalmangel/Notstandsmeldungen in Einrichtungen sowie bei den ambulanten Diensten (Beratung, Unterstützungsangebote im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, Vermittlung von Ersatz-/Aushilfskräften).

f) Schutzmaterial (in Kooperation mit der Feuerwehr der Stadt Bottrop)

- Die WTG-Behörde engagierte sich bei der Beschaffung, Organisation und Verteilung von Schutzmaterial (Bedarfsabfragen, Erhebung von Statistiken, Verteilungsschlüssel etc.). Adressaten für den Empfang von Schutzmaterialien waren hier Einrichtungen sowie ambulante Dienste gleichermaßen.

g) Ansprechpartner in Sachen Fahrdienst

- Verteilung und Abholung von Teströhrchen bzw. Abstrichen (PCR-Stichproben- und Reihentestungen, Anforderung durch das Gesundheitsamt)

- Absprachen mit dem Gesundheitsamt
 - Regelmäßiger Informationsaustausch
- h) Impfungen (für und in Kooperation mit dem Impfzentrum der Stadt Bottrop)
- Impforganisation/Kontaktaufnahme
 - Beratungen zum Thema Impfen
 - Umsetzung der Impfpflicht (Abfragen, Aufforderungen, Datenerfassung etc.)
- i) Organisation und Koordination des Einsatzes von Bundeswehrsoldaten zur Unterstützung in Einrichtungen
- j) Organisation/Vermittlung von freiwilligen Helfern zur Umsetzung der Testpflicht in den Einrichtungen
- k) Datenerfassung/Kontrolle
- Linelisten (intern, Anforderung durch das Gesundheitsamt)
 - Meldungen LZG
 - PfAD.wtg (Impfstatus, Status Infizierte)
- l) Abfragen und Informationsweitergabe
- für das MAGS/ die BezReg
 - intern (Sozialamt der Stadt Bottrop)
 - für den Krisenstab der Stadt Bottrop
 - für das Gesundheitsamt der Stadt Bottrop
 - für das Impfzentrum der Stadt Bottrop

4.4 Zusammenarbeit und Kooperation

Bei der Planung für die Regelprüfungen wurden die von den Prüfdiensten der Pflegekassen mitgeteilten Prüftermine berücksichtigt, um Doppelprüfungen bzw. zu zeitnahe Prüfungen durch die WTG-Behörde zu vermeiden. Zudem wurden eigene Prüftermine den Prüfinstitutionen unsererseits mitgeteilt. Die Ergebnisse dieser Prüfungen wurden den durch die WTG-Behörde durchgeführten Regelprüfungen zu Grunde gelegt. Teilweise führten die Ergebnisse zu einer Nachprüfung der Einrichtung hinsichtlich festgestellter Mängel durch die WTG-Behörde. Darüber hinaus wurde im August 2022 die Pflegekasse, aufgrund der vorgefundenen schwerwiegenden Mängel in einer Einrichtung, entsprechend informiert und gemäß § 5 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung nach § 44 Abs. 3 WTG (der Stadt Bottrop) zu einer eigenen Prüfung aufgefordert.

Innerhalb des Sozialamtes arbeitet die WTG-Behörde eng mit dem Sachbearbeiter in Grundsatzangelegenheiten (u. a. APG), z. B. in Hinblick auf Ausschreibungs- und

Vergabeverfahren (Matrizen/Kriterien, Absprachen etc.), und dem Sachbearbeiter für die Sozial- und Pflegeplanung, z. B. hinsichtlich der Abfrage in Bezug auf die Mobilität der Pflegebedürftigen über die Stadtgrenzen hinaus, zusammen.

Auch mit den Kollegen des Fachbereichs Recht und Ordnung (Bereich der Allgemeinen Rechtsangelegenheiten und der Allgemeinen Gefahrenabwehr) erfolgte, insbesondere in Zeiten der Pandemie, eine enge Zusammenarbeit.

Weitere Berührungspunkte hat die WTG-Behörde in Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen mit den Mitarbeitern der Bauaufsicht und des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe (aufgrund von Mandatierung zur Beurteilung von neuen Baumaßnahmen).

4.5 Sonstiges

Die Pflege der Datenbank PfAD.wtg wurde im Berichtszeitraum durch die WTG-Behörde weitergeführt. Die Leistungsanbieter wurden zur Nutzung der Datenbank von der WTG-Behörde beraten und ggf. aufgefordert, fehlende Unterlagen in diese einzupflegen. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Aktualisierung der Datenbank (neue Reiter) hingewiesen.

Bis März 2021 fanden die Ergänzungen zu den Angaben zu Regelprüfungen i.S.d. Erlasses von November 2020 statt. Die Ergebnisse der Prüfungen wurden nachgetragen.

Zudem wurden im Jahr 2021 die Tagesstätten der Eingliederungshilfe in der digitalen Datenbank als neues Leistungsangebot erfasst.

Mitteilungen aus den verschiedensten Bereichen (wie z.B. besondere Vorkommnisse, Wasserkontamination) wurden nebenher bearbeitet.

5. Entwicklungen und Ausblick

Novellierung WTG

Das novellierte WTG ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Aufgrund der Änderungen wurde der Prüfauftrag seitens der WTG-Behörden um die regelmäßige Überprüfung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen erweitert. Ein weiterer Schwerpunkt des geänderten WTG liegt in der Sensibilisierung aller Beteiligten für die Themenbereiche Gewaltprävention und Freiheitsentziehende Maßnahmen.

Der Einsatz einer Ombudsperson zur Vermittlung zwischen Einrichtungen und Beschwerdeführern vor Ort durch die Stadt Bottrop sowie die Einrichtung einer offiziellen Monitoring-/ Beschwerdestelle zur Gewaltprävention, Beobachtung und Beratung im Zusammenhang mit der Durchführung von Freiheitsentziehenden Unterbringungen und Freiheitsbeschränkenden und –entziehenden Maßnahmen durch das MAGS ist geplant.

Die Novellierung der zum WTG zugehörigen Durchführungsverordnung soll ebenfalls noch im Jahr 2023 erfolgen.

Umbau von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Es befindet sich weiterhin eine Einrichtung im Rahmen der Erfüllung der Anforderungen an die Wohnqualität gemäß § 20 Abs. 3 WTG in der Durchführung von Umbaumaßnahmen, so dass weiterhin Beratungen sowie das Feststellungsverfahren durchzuführen sind. Mit einem Abschluss der Umbaumaßnahmen ist im Jahr 2024 zu rechnen.

Neue Projekte

Eine Einrichtung der Tagespflege mit 15 Plätzen wird voraussichtlich im Jahr 2023 ihren Betrieb aufnehmen können.

Der Umzug einer bereits bestehenden Tagespflege in einen Neubau ist in Planung.

Weiterhin in der Planung ist das ganzheitliche Projekt, das u. a. 20 Plätze der Kurzzeitpflege, drei Wohngemeinschaften für demenziell veränderte Menschen und 20 barrierefreie Seniorenwohnungen mit Service umfasst.

Aufgrund der im Jahr 2022 erfolgten Ausschreibung zweier vollstationärer Einrichtungen mit je 80 Plätzen sowie einer Kurzzeitpflege mit 20 Plätzen, beginnen nun die beiden Träger, die aufgrund ihrer Konzeption und Planung die Bedarfsbestätigung erhielten, mit der konkreten Weiterführung der Bauplanung in den Stadtteilen Kirchhellen sowie Batenbrock-Nord.

Folglich wird auch in den kommenden Jahren die Anzahl der Einrichtungen, die durch die WTG-Behörde zu überwachen sind, weiter ansteigen.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Tätigkeiten der WTG-Behörde sind weiterhin spürbar. So konnte z.B. eine Aufnahme der Regelprüftätigkeit erst in der zweiten Jahreshälfte 2022 erfolgen, sodass im Jahr 2023 eine Vielzahl an Einrichtungen begangen werden wird.

6. Ansprechpartnerinnen

Kontakt Daten:

Stadt Bottrop
Sozialamt
50/1 – WTG-Behörde (Zi. 4.36)
Berliner Platz 7
46236 Bottrop
E-Mail: heimaufsicht@bottrop.de

Andrea Bartosch	02041 70 4270	heimaufsicht@bottrop.de
Julia Christmann	02041 70 3665	heimaufsicht@bottrop.de

7. Verweise

Rechtsgrundlagen

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) NRW und Durchführungsverordnung zum WTG NRW

www.mags.nrw/rechtsaufsichten-und-rechtsgrundlagen